



Brüssel, den 10.3.2015  
COM(2015) 124 final

2013/0371 (COD)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**  
**gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

**betreffend den**

**Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

**betreffend den**

**Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**1. HINTERGRUND**

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2013) 0761 final – 2013/0371 (COD)):	4. November 2013
Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses:	26. Februar 2014
Stellungnahme des Ausschusses der Regionen:	2. April 2014
Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung:	16. April 2014
Festlegung des Standpunkts des Rates:	2. März 2015.

**2. ZIEL DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS**

Ziel des Vorschlags ist es, die Verwendung von leichten Kunststofftragetaschen zu verringern und so das Wegwerfen dieser Taschen zu reduzieren und zu vermeiden, dass sie in die Umwelt gelangen, wo sie in immer kleinere Stücke zerfallen und schließlich lange Zeit in Form von Mikroplastikstoffen verbleiben, die – vor allem in Gewässern – die Fauna und Flora erheblich schädigen.

**3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES**

Der Standpunkt des Rates spiegelt die politische Einigung wider, die am 17. November 2014 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielt wurde. Er unterstützt das Hauptziel des Kommissionsvorschlags, also die Verringerung der Verwendung von Kunststofftragetaschen, weicht jedoch bei einigen Aspekten von dem Vorschlag ab und bringt einige zusätzliche Elemente ein.

Der Kommissionsvorschlag verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, lässt ihnen aber nach dem Subsidiaritätsprinzip bei den konkreten Durchführungsverfahren freie Wahl. Nach dem zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament geschlossenen Kompromiss müssen die Mitgliedstaaten in diese Maßnahmen mindestens entweder ein nationales Verringerungsziel und/oder eine verbindliche Bepreisung aufnehmen. Das nationale Verringerungsziel, das gegebenenfalls zur Anwendung kommt, ist im Kompromiss vorgegeben.

Die Kommission hielt es zum Zeitpunkt der Vorlage ihres Vorschlags nicht für angezeigt, eine verbindliche Bepreisung oder ein quantifiziertes Verringerungsziel vorzuschlagen, da es Probleme im Hinblick auf die Datenverfügbarkeit und gemeinsame Messverfahren gab und weil sie der Auffassung war, dass die Mitgliedstaaten am ehesten wissen, durch welche Maßnahmen sich die Verwendung von Kunststofftragetaschen verringern lässt.

Auch wenn die Kommission diese Bestimmungen für zu präskriptiv hält, kann sie sie des Kompromisses wegen als Teil des Pakets akzeptieren.

Die Kommission kann insbesondere die folgenden zusätzlich in den Standpunkt des Rates aufgenommenen Elemente akzeptieren:

- die Verpflichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten, zumindest im ersten Jahr nach dem Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie aktiv öffentliche Informations- und Sensibilisierungskampagnen durchzuführen;
- die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie durch Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden und den betroffenen Wirtschaftszweigen umzusetzen. Diese Möglichkeit ist bereits in Artikel 22 der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfall für Systeme zur Sammlung, Rückgabe und Verwertung vorgesehen;
- die Verpflichtung der Kommission, innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der Richtlinie in einem Durchführungsrechtsakt die Methode zur Berechnung des jährlichen Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen pro Person und das Berichtsformat zu erarbeiten und zu erlassen. Die Kommission erkennt an, dass die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten unverzichtbar ist, und hält diese Verpflichtung grundsätzlich für akzeptabel, auch wenn sie für die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsteilnehmer den Verwaltungsaufwand erhöht. Die Erarbeitung und förmliche Annahme eines Durchführungsrechtsaktes kann jedoch mehr als die vorgesehenen zwölf Monate in Anspruch nehmen.

Auch wenn die Kommission der Meinung ist, dass einige der Elemente über das Ziel ihres Vorschlags hinausgehen und deswegen in einem breiteren Kontext angegangen werden sollten, kann sie als Kompromisslösung die folgenden zusätzlichen Elemente akzeptieren, die in den Standpunkt des Rates aufgenommen wurden:

- die Verpflichtung der Kommission, innerhalb von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten der Richtlinie in einem Durchführungsrechtsakt ein Kennzeichen für biologisch abbaubare und in Privathaushalten kompostierbare Kunststofftragetaschen zu erarbeiten und zu erlassen;
- die Verpflichtung der Kommission, die Auswirkungen der verschiedenen Möglichkeiten, den Verbrauch sehr leichter Kunststofftragetaschen zu verringern, während des gesamten Lebenszyklus zu bewerten und gegebenenfalls innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Rechtsakt vorzuschlagen;
- die Verpflichtung der Kommission, die Auswirkungen der Verwendung von oxo-abbaubaren Kunststofftragetaschen zu prüfen, dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht zu erstatten und gegebenenfalls innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie einen entsprechenden Rechtsakt vorzuschlagen.

#### **4. SCHLUSSFOLGERUNG**

Auch wenn die Kommission bedauert, dass die Einigung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen Elemente enthält, die außerhalb des Anwendungsbereichs ihres Vorschlags liegen und nicht den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung entsprechen, begrüßt

sie die Tatsache, dass die gesetzgebenden Organe eine Einigung über ihren Vorschlag erzielt haben.

Die Kommission kann sich des Kompromisses halber dem Standpunkt des Rates anschließen, damit das Europäische Parlament den endgültigen Text in zweiter Lesung annehmen kann.

Die Kommission hält jedoch folgende Erklärung für notwendig:

Die Kommission erinnert an die Ziele ihres Vorschlags vom 4. November 2013, nämlich die Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen von Kunststofftüten auf die Umwelt durch die Verringerung des Verbrauchs und eine daraus resultierende geringere Vermüllung durch diese Tüten. Die Kommission begrüßt die Einigung über ihren Vorschlag, stellt jedoch fest, dass der endgültige, von den beiden gesetzgebenden Organen beschlossene Text Elemente enthält, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Kommissionsvorschlags liegen und nicht den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung entsprechen. Dies könnte bei der künftigen Anwendung der Richtlinie zu Problemen für die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Verbraucher/innen und die Wirtschaftsbeteiligten führen.

Folgende Fragen geben Anlass zu Bedenken:

- *die Einführung einer Kennzeichnung von biologisch abbaubaren und in Privathaushalten kompostierbaren Tüten, ohne dass eine Folgenabschätzung vorliegt,*
- *zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Mitgliedstaaten und Wirtschaftsbeteiligte, wie etwa neue Berichtspflichten und Kennzeichnungsvorschriften,*
- *Bestimmungen, die eher im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zum Grünbuch der Kommission zu Kunststoffabfällen behandelt werden könnten, etwa in dem Bericht über die Verwendung von „oxo-abbaubaren“ Kunststofftüten,*
- *die Möglichkeit, die Maßnahmen für Kunststofftüten je nach ihren Umweltauswirkungen oder anderen Eigenschaften zu variieren, könnte hinsichtlich der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit und der Grundsätze des Binnenmarkts problematisch sein,*
- *die Möglichkeit der Festlegung von Verbrauchszielen, deren Umfang durch die Richtlinie festgelegt wird, obwohl nicht für alle Mitgliedstaaten einschlägige statistische Daten vorliegen,*
- *zu kurze Fristen in den Durchführungsrechtsakten für die Ausarbeitung und Verabschiedung einer Methodik für die Berichterstattung über den Verbrauch von leichten Kunststofftüten und einer Kennzeichnung biologisch abbaubarer Kunststofftüten.*